

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Ingenieurbüro Pawlik
Schloßstraße 37

04886 Arzberg

0017 & 0018/2025
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:

Potsdam, 07.02.2025

vorab per Fax:
vorab per email: mail@ib-pawlik.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum BP „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Dahme/Mark

Sehr geehrter Herr Pawlik,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Geplant ist eine AGRI-Photovoltaik-Anlage mit einer Größe von ca. 49 ha. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Da der Umweltbericht noch nicht vorliegt, kann keine abschließende Bewertung erfolgen.

PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist die Bodenwertzahl zu ermitteln und aufzuzeigen. Wir lehnen eine Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen mit einer Bodenwertzahl von >30 ab, auch wenn es sich um eine AGRI-Photovoltaik-Anlage handelt.

Ebenfalls ist aufzuzeigen, welche Art von Landwirtschaft auf dieser Fläche fortgeführt werden soll. Wird hier eine Beweidung vorgesehen oder normaler Ackerbau? Es wird bezweifelt, ob eine Modulhöhe von ca. 2,4 m (niedrigste Höhe laut Begründung Abb. 1) und einen Abstand zwischen den Modultischen von ca. 3 m für eine landwirtschaftliche Nutzung praktikabel ist.

Bestehende Gehölze sind in die Planung zu integrieren und zu erhalten. Vor allem der alte Obstbaumbestand im Südwesten des Vorhabengebietes (Faunistisches Gutachten, Abbildung 2) ist zu erhalten.

Das Landschaftsbild ist schon erheblich eingeschränkt durch die Windkraftanlagen im Norden. Eine kumulierende Wirkung auf das Landschaftsbild ist zu untersuchen.

Für die Ausgestaltung des Solarparkes, zur Förderung der Biodiversität, empfehlen wir ein vorgehen nach *Peschel & Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! – Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02)*. Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass breite besonnte Streifen entstehen können.

Es ist sicher zu stellen, dass im Zeitraum Mitte April bis Mitte September von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Streifen zwischen den Reihen mit Sonne beschienen werden können. Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 ist nicht zu überschreiten.

Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um einen Barriereeffekte zu vermeiden. Für die Durchlässigkeit der Umzäunung sind ein ausreichender Bodenabstand von mind. 15 bis 20 cm zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten.

Sichtachsen und mögliche Blendwirkung zu Wohnbebauung und die optisch bedrängende Wirkung der PV-Anlage sind zu bewerten.

Kompensationsmaßnahmen sind möglichst vor Ort umzusetzen. Ausgleichsflächen und Maßnahmen sind aufzuzeigen. Ausgleichsflächen sind nachzuweisen.

PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen (*Barron-Gafford et al. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures*). Der Wärmeeffekt der Anlage auf die Umgebung ist zu ermitteln. Die Erwärmung der Module ist mit zu berücksichtigen. Durch verringerte Verdunstung (weniger natürliche Vegetation im beschatteten Bereich der Module) bleibt auch die Verdunstungskälte aus und dies kann zur Erhöhung der Temperatur in der Umgebung führen. Das eine erhebliche Erwärmung auch im Winter stattfinden kann, wird in der Einführung der Begründung dargestellt: „Im Winter herrscht unter der Anlage eine leicht wärmere Temperatur von plus ca. 2 Grad Celsius...“.

Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabenträger ist in der Genehmigung festzulegen.

Da eine Rückbaubürgschaft nur den Rückbau der stillgelegten Anlage garantiert, ist folglich eine Rekultivierung der betroffenen Fläche nach dem Rückbau nicht abgedeckt. Daher müssen eine separate Rekultivierungsverpflichtung und eine entsprechende Rekultivierungsbürgschaft in dem B-Plan/Genehmigung festgelegt werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Thomas Schirmer



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Amt Dahme/Mark
Hauptstraße 48/49

15936 Dahme/Mark

Dezernat IV
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung / Kreis-
entwicklung
Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34

Auskunft: Herr Westendorf
Zimmer: 1.OG R. 2
Telefon: 03371 608-4152
Telefax: 03371 608-9010
E-Mail: Andreas.Westendorf@teltow-flaeming.de *
Datum: 17. Februar 2025

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dahme/Mark Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB¹

Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dahme/Mark.

Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor:

1. Anschreiben Ingenieurbüro PAWLIK, 04886 Arzberg vom 04.01.2025
1. Entwurf der Planzeichnung mit Bearbeitungsstand 18.11.2024
2. Entwurf der Begründung mit Bearbeitungsstand 18.11.2024
3. weitere Gutachten bzw. Untersuchungen

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

-

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

-

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

-

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

-

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Seitens des **SG Kreisentwicklung, Bereich Planungsgrundlagen/Bauleitplanung** erfolgt eine Positionierung erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Aus dem **SG Kreisentwicklung, Bereich Landes- und Regionalplanung** wird Folgendes angemerkt:

Die Vorentwurfsunterlagen zur o. g. Planung enthalten bereits erste Ausführungen zu den übergeordneten Planungsbindungen. Entgegenstehende Vorgaben sind hier zunächst nicht erkennbar.

Ergänzend wird empfohlen, auch eine Auseinandersetzung hinsichtlich der Festlegungen zur Freiraumentwicklung im Kapitel III.6 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) und hier insbesondere zum Grundsatz G 6.1 vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.

Zum aktuellen Stand der Regionalplanung wird zudem angemerkt, dass der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming (seinerzeit aus dem Verfahren zum Regionalplan 3.0 herausgelöst) mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 bereits in Kraft getreten ist. Flächenbezogene Festlegungen für den Geltungsbereich des vBP "AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz" ergeben sich daraus jedoch nicht.

Nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens dauern zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Regionale Planungsstelle sowie die Weiterentwicklung der Planinhalte daneben aktuell an. Zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist das Planungskonzept hin zu einem räumlich differenzierten Vorgehen angepasst worden. Das überarbeitete Planungskonzept wurde von der Regionalversammlung am 6. Juni 2024 bereits befürwortet. Die Planungsstelle ist zugleich mit der Durchführung letzter Abstimmungen zum Konzept mit der Landesplanungsbehörde beauftragt worden. Nach der Arbeitskarte Vorranggebiete für die Landwirtschaft vom 29.02.2024 zum überarbeiteten Planungskonzept liegt das vorgesehene Plangebietes (weiter) überwiegend innerhalb der zeichnerischen Darstellung eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Für bauleitplanerische Festlegungen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sieht das überarbeitete Planungskonzept für sogenannte Agri-PV-Anlagen mit bestimmten Kriterien (insbesondere unter Bezug auf die DIN SPEC 91434:2021-05) Ausnahmen vor. Mit einem zweiten Entwurf des Regionalplans ist voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 zu rechnen. Im weiteren Planungsverlauf zum o. g. BP ist diesbezüglich ein stetiger Abgleich vorzunehmen.

Schließlich wird zur Planung auf die Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) der Ministerien für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) des Landes Brandenburg von August 2023 verwiesen (siehe nachfolgender Link). Die gemeinsame Arbeitshilfe soll, ausweislich der Einführung ins Dokument, insbesondere die gestaltende und städtebaulich lenkende Rolle der

Kommunen bei der Realisierung von PV-FFA unterstützen. Sie benennt neben dem (fach-)rechtlichen Rahmen des Bauplanungs- und Raumordnungsrechts einen Katalog an fachlichen Anforderungen für die anlagen- und betriebsbezogene Ausgestaltung der Anlagen, orientiert dabei sowohl auf einen ökonomischen als auch einen ökologischen Mehrwert und will Hilfestellung geben bezüglich der Stärkung der regionalen Wertschöpfung und der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger.

Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA): Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg, Stand 08/2023
<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf>

Weitere Hinweise des Landkreises:

Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:

- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung,
hier: **SG Kreisentwicklung** und **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität**
- Hauptamt, hier: **SG Infrastrukturmanagement**
- Ordnungsamt, hier: **SG Ordnung und Sicherheit**
- Straßenverkehrsamt, hier: **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**
- Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und Umweltmedizin**
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde,
hier: **SG Technische Bauaufsicht** u. **SG Untere Denkmalschutzbehörde**
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: **SG Naturschutz**
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: **SG Wasser, Boden, Abfall**
- Landwirtschaftsamt, **SG Agrarstruktur**

Die von den beteiligten Fachämtern des Landkreises übermittelten Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme in der Anlage als Kopie beigelegt. Alle Fachstellungnahmen werden vorab im Portable Document Format (PDF) per E-Mail übersandt. Soweit fernmündliche oder per hausinterner E-Mail übermittelte Positionierungen erfolgt sind, werden diese nur im Falle des Vorliegens fachlicher Belange weitergereicht.

Vom **SG Naturschutz** sowie **SG Technische Bauaufsicht** lagen bei Erstellung dieser Stellungnahme (noch) keine Beurteilungen vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.

Im Auftrag



Westendorf

Sachbearbeiter Bauleitplanung

Anlagen: Stellungnahmen der Fachämter

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat I

Hauptamt / Infrastrukturmanagement

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 21. Januar 2025

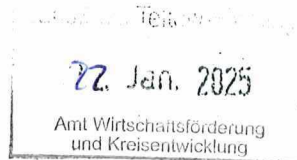
Auskunft: Frau Mammitzsch

Zimmer: B8-2-08

Telefon: 03371 608-4555

Aktenz.: 10.ISM-Ma 25/012

Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreientwicklungsamt
Herr Westendorf



Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dahme/Mark Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des SG Infrastrukturmanagement

Sehr geehrter Westendorf,

seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbauhörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.

Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.


Mammitzsch
Sachbearbeiterin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Ordnungsamt

Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 27.01.2025

Auskunft: Frau Schulze

Zimmer: A1-2-09

Telefon: 03371 608-2122

Aktenzeichen: 32.28/5-25

Dezernat IV

Amt für Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung

SG Kreisentwicklung

Herr Westendorf

im Hause



Stellungnahme: zum Antrag vom 13.01.2025

Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dahme/Mark

Antragsteller: Stadt Dahme/Mark

Sehr geehrter Herr Westendorf,

nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes bestehen hinsichtlich des o. g. Vorhabens keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze

Sachbearbeiterin

Dezernat IV
Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit,
Verkehrslenkung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 16. Januar 2025
Auskunft: Frau Polte
Zimmer: A7-3-12
Telefon: 03371 608-2725
Aktenz.: C250015

Dezernat IV
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
z.H. Herr Westendorf



-im Hause-

**Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dahme/Mark
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem § 14 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrter Herr Westendorf,

da in den Unterlagen keine detaillierten Aussagen zum Straßenverkehr enthalten sind
bestehen gegen den o.g. Antrag aus verkehrsrechtlicher Sicht zunächst keine Bedenken.

Das Straßenverkehrsamt ist in die weitere Planung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Polte'.

Polte
Sachbearbeiterin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat II
Gesundheitsamt / Hygiene und
Umweltmedizin
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 21. Januar 2025
Auskunft: Frau Götze
Zimmer: C0-2-10
Telefon: 03371 608-3818
Aktenz.: 5337 03/01-012/25

D IV
Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
Herr Westendorf



5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dahme/Mark

Der Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegen die E-Mail des PAWLIK Ingenieurbüro vom 04.01.2025 sowie die dazugehörigen elektronisch einsehbaren Unterlagen (Stand 18.11.2024) zu Grunde.

Stellungnahme

Im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ erfolgte durch das Gesundheitsamt eine Stellungnahme. Es wird davon ausgegangen, dass diese im weiteren Planverfahren Berücksichtigung findet.

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dahme/Mark bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Einwände.


Götze
Hygieneingenieurin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
SG Untere Denkmalschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 30.01.2025
Auskunft: Herr Dr. Pratsch
Zimmer: A5-2-13
Telefon: 03371 6083607
Aktenz.: 63/34/10064/25/DK

Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
Herrn Westendorf



5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dahme/Mark wegen B-Plan „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“

Sehr geehrter Herr Westendorf,

zum oben genannten Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Belange der Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des oben genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Hinweise:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Absatz 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pratsch'.

Dr. Pratsch
Kreisarchäologe

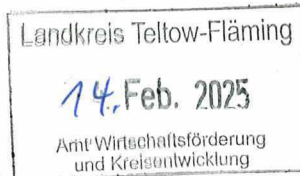
Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 12. Februar 2025
Auskunft: Frau Zikul (UWB)
Frau Braune (UABB)
Zimmer: A5-3-06
Telefon: 03371 608-2606
Aktenz.: 039/25/673/8-02

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
DIV/Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreientwicklungsamt
Herr Westendorf
Im Hause
(Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34)



Stellungnahme

Betr.: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dahme/Mark
(hier für vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Dahme/Mark „AGRI-
Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ im Ortsteil Kemnitz)

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 3 Abs. 1 S. 1, 1. HS BauGB und Aufforderung
zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
gemäß § 2 Abs. 4 BauGB)

Antragsteller: Pawlik Ingenieurbüro
Schloßstr. 37, 04886 Arzberg

Es liegen folgende am 14.01.2025 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen
zugrunde:

- Anschreiben vom 04.01.2025 (per E-Mail)
- FNP-Planzeichnung, Stand 18.11.2024
- Begründung, Stand 18.11.2024

**Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die
ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden
werden können**

keine

**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit
Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens**

keine

**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zu-
ständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und
ggf. Rechtsgrundlage:**

Seitens des SG Wasser, Boden, Abfall bestehen keine Bedenken zur Änderung des FNP der Stadt
Dahme/Mark für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage
Kemnitz“ im Ortsteil Kemnitz.

Zikul
Sachbearbeiterin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat IV

Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 06.02.2025

Auskunft: Frau Barfuß

Zimmer: C3-2-12

Telefon: 03371 608-4727

Aktenz.: 83.1.1/0125/0109

D IV / A 80

SG Kreisentwicklung

Herr Westendorf

- im Hause -

5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Dahme/Mark

Sehr geehrter Herr Westendorf,

der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich des Bebauungsplans (BP) „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ der Stadt Dahme/Mark in der Fassung vom 18.11.2024 hat dem Landwirtschaftsamt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegen.

Zu den Änderungen des FNP in der vorgelegten Fassung werden nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Bedenken geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Barfuß

Sachbearbeiterin



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Ingenieurbüro Pawlik
Schloßstraße 37
04886 Arzberg

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/560+7#73942/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 18.02.2025

**5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dahme/Mark
(Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „AGRI-Photovoltaik-
Tierwohlanlage Kemnitz“)**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 04.01.2025
- Begründung, 18.11.2024
- Planzeichnung, 18.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 18.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dahme/Mark (Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „AGRI- Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“)
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsgrundsatz

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.

Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.

2. Sachstand

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dahme/Mark ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes (SO) „Agri-Photovoltaik“. Im Geltungsbereich ist derzeit eine Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Schaffung von Planungsrecht sollen die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaik-Tierwohlanlage und der erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden. Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“.

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Ortslage Kemnitz. Südlich angrenzend befindet sich eine genehmigungsbedürftige Milchviehanlage und eine Biogasanlage. 300m nördlich beginnt ein Windeignungsgebiet. Dort sind bereits Windenergieanlagen in Betrieb bzw. im Genehmigungsverfahren.

3. Fazit

Im Rahmen der Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ werden weitere Hinweise zu den Planungsunterlagen gegeben. Es bestehen relevante gewerbliche Vorbelastungen. In der Ortslage Kemnitz werden die Immissionsrichtwert für Dorfgebiete bereits im Ist-Zustand überschritten. Neben den Geräuschemissionen, vorrangig durch Transformatoren, Wechselrichter und Speicherkomponenten, sind auch die Immissionen durch Blendung zu thematisieren. Es ist langfristig sicherzustellen, dass Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert sind. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die 5. Änderung des FNP der Stadt Dahme/Mark aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich als realisierbar eingeschätzt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Belange des Immissionsschutzes sind in den Planungsunterlagen zu ergänzen und nachvollziehbar zu beurteilen. Ein abschließendes Votum des LfU ist erst nach Ergänzung der Planungsunterlagen möglich.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 18.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	5. Änderung des FNP der Stadt Dahme/Mark für den Bereich des vorhabenbezogenen BP „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“, LK TF
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

--

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

--

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

1. Hinweise / Forderungen zu hydrologischen Datengrundlagen / Landesmessnetzen

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1)

Im Plangebiet befindet sich eine Landesgrundwassermessstelle (41476054 / Kemnitz). Die Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstelle zu planen. Die Zugänglichkeit der Messstelle muss ständig gewährleistet sein. Dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), müssen Baubeginn und -ende mitgeteilt werden.

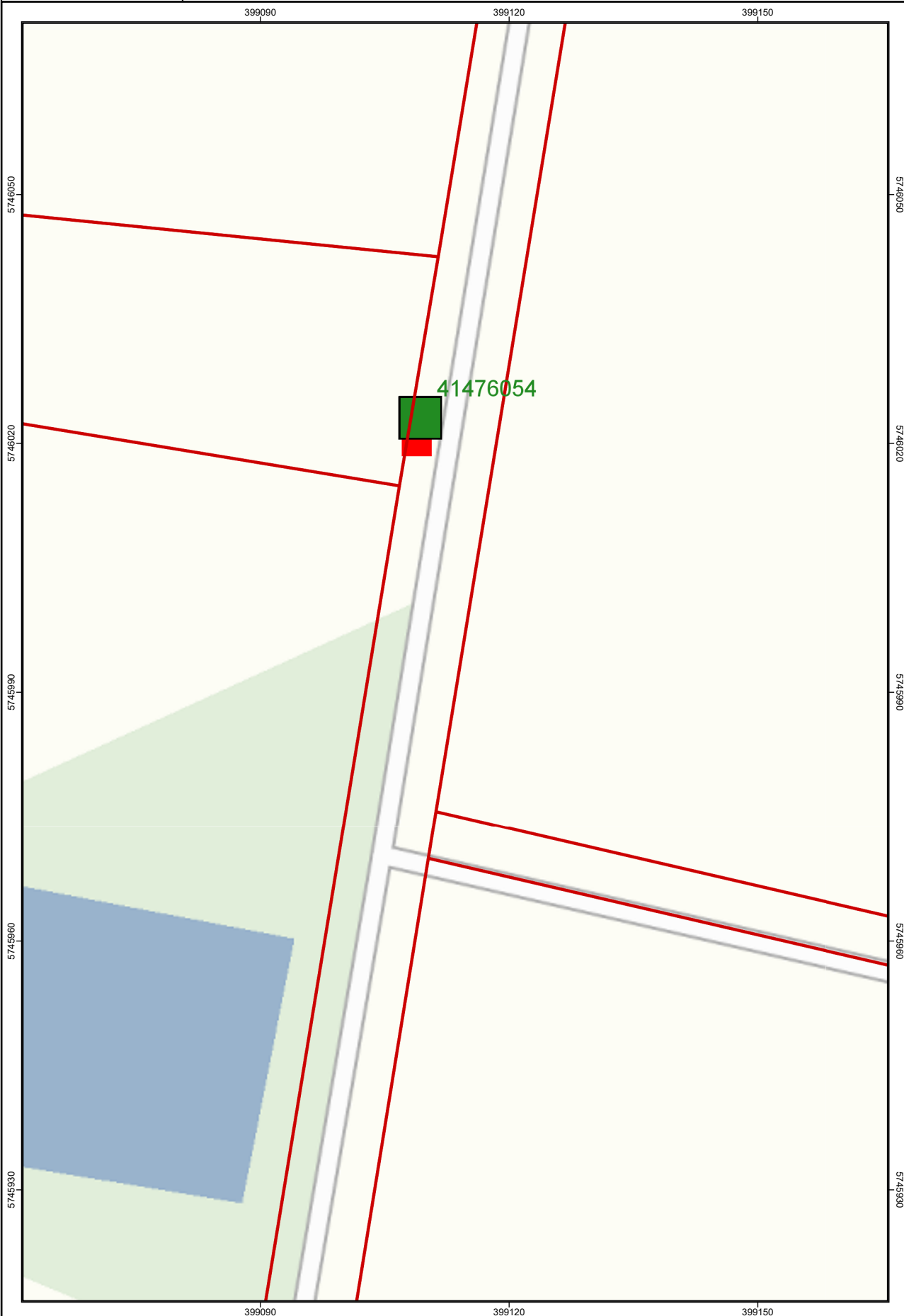
Die Grundwassermessstelle muss während der Bauphase vor Beschädigungen geschützt werden. Eventuelle Beschädigungen sind dem LfU, Referat W12 sofort mitzuteilen und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Sollte die Messstelle beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, eine Ersatzmessstelle einzurichten.

2. Hinweise / Forderungen zu Bodenschutz / Landesmessstellen

Es befindet sich im Plangebiet eine Grundwasserbeschaffenheitsmessstelle des Landesamtes für Umwelt (LfU) (siehe Anlage). Vorhaben / Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstelle mit dem LfU, Referat W15 (Referat „Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte“, w15@LfU.Brandenburg.de) abzustimmen.

Die Zugänglichkeit der Messstelle mit einem Laborfahrzeug ist ständig zu gewährleisten. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, erfolgt dies nur über einen ordnungsgemäßen Messstellenrückbau. Zusätzlich hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W15, Ersatzmessstellen einzurichten.

Dieses Dokument wurde am 10.01.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Karte zur Lage der Landesmessstellen

Nutzungsbedingungen des LfU Brandenburg

Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasisinformationen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.

Dieser Kartenausdruck stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen nicht kommerziellen Gebrauch kostenfrei genutzt werden. Für jede weitere Verwendung richten Sie Ihre Anfrage an den Kundenservice der LGB kundenservice@geobasis-bb.de.

Lizenztext der Ebenen

Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem), Daten des LfU, nur für den internen Gebrauch, Stand: 27.01.2014

Daten des Landesamts für Umwelt Brandenburg

Seewasserkörper für WRRL: Daten des LfU, Stand: 10/2020

Fließgewässerkörper für WRRL: Daten des LfU, Stand: 10/2020

Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasisinformationen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.

Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt.

Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.

Legende



**Basismessnetz
Grundwasserstand**



**20240516_TÖB_Messstelle
n_W15.shp**

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 05.03.2025

Auskunft: Frau Sommerer, Frau Hintze

Zimmer: B4.3.05

Telefon: 03371 608 2515

Aktenz.: 40075/25/672

Dezernat IV

A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

A 80.2 SG Kreisentwicklung

Zinnaer Straße 34

Herr Westendorf

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dahme/Mark im Bereich des Bebauungsplans (BP) "AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 15.01.2025 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Vorentwurf FNP-Änderung; Stand 18. November 2024 mit Planzeichnung und Begründung

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

☒ **Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise in der Abwägung entsprechend beachtet werden.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

-

b) Rechtsgrundlage:

-

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

-

2. Fachliche Stellungnahme

-

☐ **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:**

- ☐ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

Eingriffsregelung:

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung wird abschließend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Artenschutz:

Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht keine erhebliche Betroffenheit des Artenschutzes. Die artenschutzrechtlichen Belange sind nachfolgend auf Ebene des Bebauungsplanes zu klären.

Hinweis: Es sollen Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m vorgesehen werden.

Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan (LP)

Bezüglich des Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG auch die Landschaftsplanung fortzuschreiben ist, d.h. bei wesentlichen Änderungen des FNP ist der LP entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Da gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung für das Gebiet der Gemeinde in Landschaftsplänen darzustellen sind, würde ein FNP auf Grund des bisher nicht fortgeschriebenen LP's Mängel aufweisen, die zu einer fehlerhaften Abwägung führen können. Ein Umweltbericht kann die erforderliche Fortschreibung des LP's nicht ersetzen.

Die beabsichtigte Änderung umfasst weitestgehend Flächen, die im LP¹ als Landwirtschaftsflächen dargestellt sind. An der südlichen Plangebietsgrenze wird zudem eine im LP für Maßnahmen zur Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehene Fläche überplant, nunmehr Sondergebiet Agri-PV (M 28). Eine Umsetzung dieser Maßnahme muss jedoch weiterhin möglich sein oder alternativ müssen andere Flächen für diese Maßnahme planerisch festgesetzt werden.

Des Weiteren ist die Fläche gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, Teil-Fortschreibung Landschaftsbild der Wertstufe 3 – gering-mittel zuzuordnen. Entsprechende Aussagen dazu sind bei der Fortschreibung des LP zu berücksichtigen.

Die beabsichtigte Ausweisung als Sondergebiet erneuerbare Energien auf der Ebene des Flächennutzungsplanes widerspricht den Darstellungen des LP.

Für die beabsichtigte FNP-Änderung ist daher eine Fortschreibung des LP, hier als räumlicher und sachlicher Teilplan, der den fachlichen Anforderungen entspricht, zu erarbeiten. Die Darstellungen sind in den Bauleitplan (FNP) zu übernehmen oder bei Nichtübernahme entsprechend zu begründen und dementsprechend auch für den konkreten B-Plan zu berücksichtigen.

Hinweise:

Zudem sind die Vorgaben aus dem Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 zu den Vorrangflächen Landwirtschaft zu berücksichtigen.

¹ LP aufgestellt am 11.01.1999 (Fassung Nov. 1996), wurde ersetzt durch 1. Fortschreibung vom 10.10.2012 (Maßgabenerfüllung 15.07.2013), zuletzt geändert durch sachliche und räumliche Teil-Fortschreibung am 28.10.2024

Der Regionalplan-Entwurf 3.0 für die Planungsregion Havelland-Fläming sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans/Änderungsbereich des FNP eine Festlegung als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ gemäß Ziel 2.4 vor.

In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis (§ 17 Bundes-Bodenschutzgesetz) Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Für bauleitplanerische Festlegungen für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie, wie hier der Fall, sind Ausnahmen nur möglich, wenn das Vorhaben nach § 30 BauGB zulässig sein soll und hier nachfolgende Bestimmung erfüllt ist:

Bei der Flächennutzung werden die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Energiegewinnung mittels einer Solaranlage auf derselben Landfläche kombiniert (sogenannte Agri-Photovoltaik), so dass entsprechend DIN SPEC 91434:2021-05 die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter einer Aufständigung der Solarmodule in Höhe von mindestens 2,10 Meter oder zwischen bodennahen Modulreihen durchführbar ist und der Flächenverlust durch die Solaranlage nicht mehr als 10 Prozent für hoch aufgeständerte bzw. 15 Prozent für bodennahe Solarmodule beträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



B. Paul

SG-Leiterin

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m. W. v. 01.01.2024 (BGBl. I S. 184)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der NatSchZustV vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Ingenieurbüro Pawlik
Schloßstraße 37
04886 Arzberg

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/560+7#575272/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 15.08.2025

**5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dahme/Mark
(Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „AGRI-Photovoltaik-
Tierwohlanlage Kemnitz“)**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 15.07.2025
- Begründung, 24.06.2025
- Landschaftsplan, 25.06.2025
- Planzeichnung, 24.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 15.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	5. Änderung des FNP der Stadt Dahme/Mark zum Bereich des vBP „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“, LK TF
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jessica Polak W 13 (0335) 60676-5405 jessica.polak@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
↓	

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genannten Änderung des Flächennutzungsplans zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 18.02.2025 (LFU-TOEB-3700/560+7#73942/2025, Anlage Wasserwirtschaft) eine Stellungnahme abgegeben.

Darin wurde auf eine Landesgrundwassermessstelle (41476054 / Kemnitz OP) sowie eine Grundwasserbeschaffenheitsmessstelle (41476055 /Kemnitz UP) im Plangebiet hingewiesen.

Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

Als ergänzende Information möchten wir mitteilen, dass die Grundwassermessstelle Kemnitz OP (41476054) von besonders hoher Priorität ist, da die Messstelle Grundlage für die Ausweisung nitratbelasteter Gebiete im Rahmen der Umsetzung der Düngeverordnung ist. Beide Messstellen sind Teil des Wasserrahmenrichtlinienmessnetzes und dienen der regelmäßigen Berichterstattung.

Jessica Polak

Dieses Dokument wurde am 11.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dahme/Mark (Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „AGRI- Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“)
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsgrundsatz

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1

Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.

Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.

2. Sachstand

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dahme/Mark ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes (SO) „Agri-Photovoltaik“. Im Geltungsbereich ist derzeit eine Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Schaffung von Planungsrecht sollen die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaik-Tierwohlanlage und der erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden. Parallel erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Agri-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“.

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Ortslage Kemnitz. Südlich angrenzend befindet sich eine genehmigungsbedürftige Milchviehanlage und eine Biogasanlage. 300m nördlich beginnt ein Windeignungsgebiet. Dort sind bereits Windenergieanlagen in Betrieb bzw. im Genehmigungsverfahren.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 18.02.2025 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Die Begründung und die Planzeichnung wurden ergänzt. Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens, wurden Gutachten zur Beurteilung der Licht- und Schallimmissionen erstellt.

3. Fazit

Im Rahmen der Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ liegen die Gutachten aktuell zur fachlichen Prüfung dem Fachreferat vor. Im Rahmen der in Bearbeitung befindlichen Stellungnahme zum VBP werden weitere Hinweise zu den Planungsunterlagen gegeben.

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die 5. Änderung des FNP der Stadt Dahme/Mark aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich als realisierbar eingeschätzt. Auf Ebene des FNP bestehen aktuell, und unter Annahme der Richtigkeit der Ergebnisse der vorgelegten Gutachten, keine erheblichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB

mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 14.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat: III
Umweltamt / SG Naturschutz
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Amt Dahme/Mark
Abteilung II
Frau K. Schmidt
Hauptstr. 48/49
15936 Dahme/Mark

Auskunft: Frau Sommerer
Zimmer: B4-3-06
Telefon: 03371 608-2513
Telefax: 03371 608-9170
E-Mail: Evelyn.Sommerer@teltow-flaeming.de *
Datum: 15.08.2025
Aktenz.: 41808/25/672

Fortschreibung des Landschaftsplanes (LP) des Amtes Dahme/Mark im Änderungsbereich vorhabenbezogenes B-Plangebiet „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ Dahme/Mark, OT Kemnitz zur 5. Änderung des FNP der Stadt Dahme/Mark ebenda

Beteiligung der Behörde gemäß § 5 Abs. 4 BbgNatSchAG¹

Sehr geehrte Frau Schmidt,

ich bedanke mich für die Zusendung des LP-Entwurfs für den Teilbereich des B-Planes „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“, nördlich der Ortslage Kemnitz, hier als sachlicher und räumlicher Teilplan analog der beabsichtigten Änderung des FNP des Amtes Dahme/Mark durch das Planungsbüro MEP Plan GmbH.

Die Untere Naturschutzbehörde prüft auf dieser Ebene, ob die fachliche Qualität des LP ausreicht, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in entsprechender Form in die Abwägung aller Belange im FNP einstellen zu können. Es ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 4 Abs. 3 BauGB diese Stellungnahme zum LP für die Rechtmäßigkeit des Abwägungsverfahrens von Bedeutung ist.

Der Entwurf dieser Fortschreibung des LP mit Stand vom 25. Juni 2025 entspricht den fachlichen Anforderungen.

Die Fortschreibung des Landschaftsplans Dahme/Mark als räumlicher und sachlicher Teilplan für das B-Plangebiet „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ kann mit nachfolgender Maßgabe als aufgestellt betrachtet werden.

Maßgabe:

Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen M1 bis M3 als Maßnahmen zur Pflege/Entwicklung von Natur und Landschaft in der Entwicklungskarte des LP (Karte 9) als Auszugsabbildung

¹ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03), in der derzeit geltenden Fassung

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Die Übersicht zum Stand der Landschaftspläne in den einzelnen Gemeinden enthält somit folgenden Status:

LP Amt Dahme/Mark, Teilfortschreibung, aufgestellt mit Datum vom 10.10.2012 (Maßgabenerfüllung 15.07.2013), zuletzt geändert mit räumlichen Teilplan für das vB-Plangebiet „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“, nördlich der Ortslage Kemnitz

**→ aufgestellt mit Datum vom 15.08.2025 mit einer Maßgabe
(Maßgabenerfüllung zum 30.09.2025)**

Ich bitte Sie, jeweils den korrekten Status aus naturschutzrechtlicher Sicht, hier zu benutzen.

Mit der Zusendung der Unterlagen für die FNP-Änderung inklusive LP-Fortschreibung im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming sowohl die betroffenen Fachämter als auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 5 Abs. 4 BbgNatSchAG auch zur Fortschreibung des LP beteiligt.

**Durch die beteiligten Fachämter des Landkreises Teltow- Fläming werden keine wesentlichen Bedenken gegen den LP-Entwurf als räumlicher Teilplan geäußert.
Folgende Punkte sind aus Sicht des jeweiligen Fachamtes zu berücksichtigen.**

Landwirtschaftsamt

Durch das Landwirtschaftsamt werden zur Fortschreibung des LP im Änderungsbereich nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Bedenken geäußert.

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung / SG Kreisentwicklungsamt

Seitens des SG Kreisentwicklung erfolgt keine Äußerung. Die detaillierte Prüfung der mit der 5. Änderung des FNP beabsichtigten Ausweisung/Darstellung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens.

Gesundheitsamt

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken oder Hinweise.

Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde

Bei den unteren Behörden des Sachgebietes Wasser, Boden, Abfall bestehen keine Bedenken oder Einwände zur Fortschreibung des Landschaftsplanes Amt Dahme/Mark im gegenständlichen Bereich.

Infrastrukturmanagement

Es sind keine Kreisstraßen oder sonstige öffentliche Straßen, die sich in der Baulast des Landkreises befinden, von der Maßnahme betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde

Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des oben genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Hinweise:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Absatz 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sommerer

Sachgebietsleiterin

Verteiler: MEP Plan GmbH, Herr Pausch



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthewieß 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat IV
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung / Kreisentwicklung
Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34

Pawlik Ingenieurbüro
Schlossstraße 37
04886 Arzberg

Auskunft: Frau Schönberger
Zimmer: 1.OG R. 3
Telefon: 03371 608-4154
Telefax: 03371 608-9010
E-Mail: Marion.Schoenberger@teltow-flaeming.de *
Datum: 09. September 2025
Az.: 80.8.3.2.0 05304060042009

5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dahme Mark im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ der Stadt Dahme/Mark

Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB¹

Öffentliche Auslegung des Entwurfs
(§ 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB)
Fristablauf für die Stellungnahme

21.07.2025 bis 22.08.2025

22.08.2025

Fristverlängerung gewährt bis

08.09.2025

Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor:

1. E-Mail vom Ingenieurbüro Pawlik, Schlossstraße 37, 04886 Arzberg vom 15.07.2025, eingegangen am 15.07.2025
digitale Unterlagen zum Download über
<https://www.dahme.de/seite/703222/bauleitplanung.html> sowie zusätzlich unter
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>
2. Entwurf der 5. Änderung des FNP der Stadt Dahme/Mark (Planzeichnung) im Bereich des vBP „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ der Stadt Dahme/Mark, Maßstab 1 : 10.000, Bearbeitungsstand: 24.06.2025
3. Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht der 5. Änderung des FNP der Stadt Dahme/Mark im Bereich des vBP „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ der Stadt Dahme/Mark, Bearbeitungsstand: 24.06.2025
4. 4. Fortschreibung des Landschaftsplanes des Amtes Dahme/Mark im Bereich des vBP „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ der Stadt Dahme/Mark, Bearbeitungsstand: 25.06.2025
5. Div. Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

¹ BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

- a) Einwendung(en):
- b) Rechtsgrundlage(n):
- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

- a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
- b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

- a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
- b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

-

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Seitens des **Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** (hier: **SG Kreisentwicklung**, Bereich Planungsgrundlagen) ergehen im Zuge der Prüfung der Planunterlagen die nachfolgenden Anregungen und Hinweise:

Die Entwurfsunterlagen zur o. g. Planung enthalten detaillierte Ausführungen zu den übergeordneten Planungsbindungen. Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung sind berücksichtigt worden. Grundsätzlich entgegenstehende Vorgaben sind hier insgesamt nicht erkennbar.

Zum aktuellen Stand der Regionalplanung wird nunmehr auf den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 hingewiesen. Dieser ist von der Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26.06.2025 gebilligt worden. Zugleich erging der Beschluss, hierzu das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen durchzuführen. Die Abgabe einer Stellungnahme ist bis zum 21. Oktober 2025 möglich.

Nach der Festlegungskarte des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegt das vorgesehene Plangebietes (weiter) überwiegend innerhalb der zeichnerischen Darstellung eines

Vorranggebietes für die Landwirtschaft (vgl. Ziel Z 2.3). Danach hat die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 17 BBodSchG (gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft) dort Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Für bauleitplanerische Festlegungen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sieht der Planentwurf dabei u. a. für sogenannte Agri-PV-Anlagen-Ausnahme vor. Zur Bewertung solcher Ausnahmen wird in der Begründung zur Festlegung auf die Anwendung von zwei Kriterien der DIN SPEC 91434:2021-05 verwiesen. Dies ist einerseits die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter einer Aufständigung in Höhe von mindestens 2,10 Meter (Kategorie I) oder zwischen bodennahen Modulreihen (Kategorie II). Andererseits darf der landwirtschaftliche Flächenverlust durch die Anlagen nicht mehr als 10 Prozent (Kategorie I) bzw. 15 Prozent (Kategorie II) betragen. Diese Kriterien werden in der vorliegenden Planung aufgegriffen. Inwieweit den Maßgaben der im Regionalplan eingeräumten Ausnahmeregelungen für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen vorliegend in Gänze entsprochen würde, obliegt der abschließenden Beurteilung der Regionalen Planungsgemeinschaft. Im Zuge der weiteren Planung werden entsprechende Abstimmungen mit der Planungsgemeinschaft sowie ein Abgleich mit dem aktuellen Verfahrensstand zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 empfohlen.

Vom **SG Kreisentwicklung** (Bereich Bauleitplanung) wird nach Prüfung der Planunterlagen um Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise gebeten:

Die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung erfolgt auf der Grundlage des wirksamen Planes. Diese bedingt eine Gegenüberstellung / Nachvollziehbarkeit der wirksamen Darstellungen mit den geplanten; jeweils eingebunden in die wirksamen Darstellungen des Umgebungsbereichs. Das im gesamten Verfahren geltende Procedere erfordert, dass alle im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Darstellungen in die Ausschnittkarte(n) zu übernehmen sind. Weiterhin sind die außerhalb des Änderungsbereiches liegenden Darstellungen der Ausschnittkarten vollständig in der Legende zu erklären (Änderung auf Grundlage des wirksamen Plans).

Diesbezüglich bestehen hier teilweise Bedenken. Der Geltungsbereich der künftigen Änderung überlagert eine lineare Maßnahme zur Pflege/Entwicklung der Landschaft (M 28). Diese wird weder für den oberen Kartenausschnitt des wirksamen Planes, noch für den unteren Kartenausschnitt mit der beabsichtigten Änderung in der Legende erklärt. Hingewiesen wird im Zuge dessen darauf, dass es nur eine Legende gibt, die sowohl die wirksamen als auch die künftigen Darstellungen erklären muss. Die Pflegemaßnahme nimmt im untern Kartenausschnitt einen anderen Verlauf als im oben Kartenausschnitt. Soweit es der Begründung auf der S. 8 zu entnehmen ist, soll die Maßnahme beibehalten und im BP konkretisiert werden. Dies deckt sich insoweit mit den Darlegungen auf der S. 9, wonach der wirksame Plan neben den Flächen für die Landwirtschaft eben eine lineare Pflegemaßnahme (M28) und für die geplante künftige Nutzung nur die des SO „Agri-PV darstellt werden soll.

Zeichnerisch stellt es sich jedoch anders dar. Während der obere Abschnitt die Maßnahme entsprechend den Darlegungen übernimmt, zeigt der untere Abschnitt einen offensichtlich angepassten veränderten linearen Maßnahmenverlauf, was im Rahmen der Änderung zwar grundsätzlich möglich ist, nur wäre dies dann in der Begründung entsprechend zu erklären, inklusive, wie oben bereits dargelegt, der Aufnahme der Signatur/des Planzeichens hierfür in die Legende. Eine Klarstellung zur eindeutigen inhaltlichen Bestimmtheit sollte erfolgen.

Mit Verweis auf die obigen Ausführungen wird davon ausgegangen, dass der obere Kartenausschnitt die Darstellungen des wirksamen Planes mit dem Geltungsbereich der künftigen Änderung zeigen; während der untere Kartenausschnitt auf die Flächen/Nutzungen innerhalb des Änderungsgeltungsbereichs abstellen soll, für die künftig eine andere Art der Bodennutzung dargestellt wird. Beides muss jedoch jew. eingebunden in die wirksamen Darstellungen des Umgebungsbereichs erfolgen. Hier sind Unzulänglichkeiten erkennbar, die bereinigt werden sollten. So sind im hier vorliegenden wirksamen F-Plan der Stadt Dahme/Mark Hauptversorgungsleitungen (Hochspannungsleitungen), weitere lineare Pflegemaßnahmen, eine Altlastenverdachtsfläche, das Zweckbestimmungssymbol „Kirche“, die Umgrenzung einer Gesamtanlage des Bodendenkmalschutzes mit der Signatur „BD“, zwei „ND“-Signaturen sowie Teile einer Fläche für die Windenergienutzung mit der Bezeichnung Nr. 1 dargestellt bzw.

gekennzeichnet worden. Hier werden diese jedoch nicht dargestellt bzw. werden blass überlagert von der Fläche für die Landwirtschaft und der gemischten Baufläche, weswegen sie scheinbar auch nicht in der Legende erklärt werden.

Weiterhin enthalten die Kartenausschnitte in der gewerblichen Baufläche, der gemischten Baufläche und der Grünfläche „W“-Signaturen, die es im wirksamen Plan nicht gibt und wozu die Legende auch nichts erklärt. Ferner gibt es im wirksamen Plan keine „M“-Einschriebe in den gemischten Bauflächen. Diese wären zudem auch nicht notwendig, da die Flächen zeichnerisch und in der Legend hinlänglich erklärt werden.

Weiterhin wird über dem Zweckbestimmungssymbol für den Friedhof in beiden Ausschnittkarten eine Grünfläche ausgewiesen, die der wirksame Plan nicht erkennen lässt. In diesem überlagert das Zweckbestimmungssymbol vielmehr die östlich angrenzende Waldfläche, so dass von dieser wirksamen Darstellung auszugehen sein dürfte. Eine Klarstellung sollte erfolgen. Zudem ist neben dem Friedhofssymbol eine Signatur erkennbar, deren Bedeutung sich nicht erschließt. Diese sollte entfernt oder entsprechend erklärt werden.

Die beabsichtigte Darstellung des SO „Agri-PV soll dem BP folgend durch einen Wildkorridor getrennt werden. Hier ist darauf hinzuweisen, dass Flächen, die keine Änderung erfahren, folglich nicht vom Geltungsbereich der Änderung erfasst werden. Der vorgesehene Wildkorridor verbleibt der vorgelegten Planung zufolge in der wirksam dargestellten Bodennutzung „Fläche für die Landwirtschaft“. Eine wirksam dargestellte Fläche für die Landwirtschaft kann nicht in die gleiche Nutzungsart geändert werden. Dies könnte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der 5. Änderung des FNP durch die Höhere Verwaltungsbehörde zum Ausnehmen dieser Fläche von der Genehmigung führen. Insoweit ist auch hier eine Klarstellung anzuraten. Ggf. sollte geprüft werden, den kompletten Geltungsbereich der Änderung als Sondergebiet Agri-PV darzustellen.

Rein vorsorglich wird im Hinblick auf das o. g. Gegenüberstellungsverfahren darauf hingewiesen, dass beim Feststellungsbeschluss nur noch der Plan/der Ausschnitt darzustellen ist, der künftig wirksam werden soll.

„Die Planzeichnung enthält bislang noch keine Verfahrensvermerke. Zwingend erforderlich sind ... in der Regel die folgenden Angaben:

- der Ausfertigungsvermerk, mit dem Datum des Satzungsbeschlusses, dem Datum und der Bestätigung der Plangenehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und dem Datum der Ausfertigung,
- ein Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung (des Satzungsbeschlusses und ggf. der Genehmigung),
- die vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung ... (für den Flächennutzungsplan nicht erforderlich).

Das Inkrafttreten am Tage nach der Bekanntmachung braucht nicht ausdrücklich vermerkt zu werden, weil es sich aus dem Gesetz ergibt (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB) ... Weitere Verfahrensdaten sind auf der Planurkunde nicht erforderlich.“²

„Auf der Planunterlage des Flächennutzungsplanes ist ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten und in digitalen Anwendungen auf die Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken ist: „Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)“.“³

Das Plandokument ist mit „Flächennutzungsplan 5. Änderung“ überschrieben. Darüber hinaus heißt es im Titel weiter „Bebauungsplan „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz““. Der

² Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand Dezember 2022, Pkt. A 5 – Der Bebauungsplan als Dokument – S. 3/4

³ Planunterlagen VV - Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches - Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389)

eindeutigen Bestimmtheit halber sollte es zur Klarstellung heißen: „5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dahme/Mark im Bereich des vBP „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“. Gleichfalls sollte es folglich auch in der Begründung „vBP“ heißen.

Sonstiges

Die im Ergebnis der Prüfung des SG Kreisentwicklung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Gänze.

Weitere Hinweise des Landkreises:

Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:

- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: **SG Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität**
- Hauptamt, hier: **SG Infrastrukturmanagement**
- Ordnungsamt, hier: **SG Ordnung und Sicherheit**
- Straßenverkehrsamt, hier: **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**
- Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und Umweltmedizin**
- untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: **SG Technische Bauaufsicht und SG Untere Denkmalschutzbehörde**
- untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: **SG Naturschutz**
- untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: **SG Wasser, Boden, Abfall**
- Landwirtschaftsamt, hier: **SG Agrarstruktur**

Die von den beteiligten Fachämtern übermittelten Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigelegt. Alle vorliegenden Stellungnahmen, wie folgt:

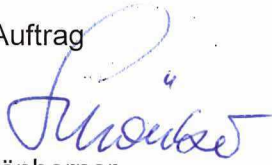
- **SG Infrastrukturmanagement**
- **SG Ordnung und Sicherheit**
- **SG Hygiene und Umweltmedizin**
- **SG Wasser, Boden, Abfall**
- **SG Agrarstruktur**
- **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**

einschließlich dieser Stellungnahme werden digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) per E-Mail an das beauftragte Planungsbüro übersandt. Auf die Zusendung von Papierfassungen wird insoweit verzichtet.

Vom **SG Naturschutz**, dem **SG Untere Denkmalschutzbehörde**, dem **SG Technische Bauaufsicht** und dem **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität** lagen auch zum Zeitpunkt dieses Schreibens (noch) keine Beurteilungen vor. Entsprechend noch eingehende Anregungen und Bedenken werden umgehend nach Vorlage nachgereicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt wurden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schönberger', is written over the text 'Im Auftrag'.

Schönberger
SB Bauleitplanung

Anlagen: Stellungnahmen der Fachämter

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat I

Hauptamt / Infrastrukturmanagement

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 5. August 2025
Auskunft: Frau Mammitzsch
Zimmer: B8-2-08
Telefon: 03371 608-4555
Aktenz.: 10.ISM-Ma 25/252



Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreisentwicklungsamt
Frau Schönberger

**Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dahme/Mark im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ der Stadt Dahme/Mark
Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des SG Infrastrukturmanagement**

Sehr geehrte Frau Schönberger,

seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbauhörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.

Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.

Mammitzsch
Sachbearbeiterin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Ordnungsamt

Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 12.08.2025

Auskunft: Frau Schulze

Zimmer: A1-2-09

Telefon: 03371 608-2122

Aktenzeichen: 32.28/201-25

Dezernat IV

Amt f. Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung

SG Kreisentwicklung

Frau Schönberger



im Hause

Stellungnahme: zum Antrag vom 22.07.2025

Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dahme/Mark im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) "AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz" der Stadt Dahme/Mark

Antragsteller: Stadt Dahme/Mark

Ihr Aktenzeichen: 511010

Sehr geehrte Frau Schönberger,

nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes bestehen hinsichtlich des o. g. Vorhabens keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schulze', written in a cursive style.

Schulze

Sachbearbeiterin

Dezernat IV
Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit,
Verkehrslenkung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 22. August 2025
Auskunft: Frau Polte
Zimmer: A7-3-12
Telefon: 03371 608-2725
Aktenz.: C250253

Dezernat IV
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
z.H. Frau Schönberger

-im Hause-

Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dahem/Mark im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ der Stadt Dahme/Mark

Sehr geehrte Frau Schönberger,

da in den Unterlagen keine detaillierten Aussagen zum Straßenverkehr enthalten sind bestehen gegen den o.g. Antrag aus verkehrsrechtlicher Sicht zunächst keine Bedenken.

Das Straßenverkehrsamt ist in die weitere Planung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Polte
Sachbearbeiterin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat II

Gesundheitsamt / Hygiene und
Umweltmedizin

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 7. August 2025

Auskunft: Frau Götze

Zimmer: C0-2-10

Telefon: 03371 608-3818

Aktenz.: 5337 03/01-0152/25

D IV

Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
Frau Schönberger



5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dahme/Mark im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ der Stadt Dahme/Mark

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Der Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegen die E-Mail des PAWLIK Ingenieurbüro sowie die dazugehörigen elektronisch einsehbaren Unterlagen (Stand 24.06.2025) zu Grunde.

Stellungnahme

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dahme/Mark im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ der Stadt Dahme/Mark.

hote

Götze

Hygieneingenieurin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 19. August 2025
Auskunft: Frau Zikul (UWB)
Frau Braune (UABB)
Zimmer: A5-3-06
Telefon: 03371 608-2606
Aktenz.: 1017/25/673/8-02

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
DIV/Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreientwicklungsamt
Frau Schönberger
Im Hause
(Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34)



Stellungnahme

Betr.: 5: Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dahme/Mark im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“, Dahme/Mark

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Antragsteller: Pawlik Ingenieurbüro, Schloßstr. 37, 04886 Arzberg

Es liegen folgende am 24.07.2025 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:

- Anschreiben (per E-Mail)
- Planzeichnung, Stand 24.06.2025
- Begründung, Stand 24.06.2025
- umweltrelevante Stellungnahmen
- 4. Fortschreibung LP Amt Dahme/Mark vom 25.06.2025

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

keine

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

keine

Zikul
Sachbearbeiterin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: IV

Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 07.08.2025

Auskunft: Frau Barfuß

Zimmer: C3-2-12

Telefon: 03371 608-4727

Aktenz.: 83.1.1/0725/1282

Dezernat IV / A 80

Amt für Wirtschaftsförderung und

Kreisentwicklung / SG Kreisentwicklung

Frau Schönberger

- im Hause -

5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Dahme/Mark im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ der Stadt Dahme/Mark

Sehr geehrte Frau Schönberger,

der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich des vBP „AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz“ der Stadt Dahme/Mark mit Stand vom 24.06.2025 hat dem Landwirtschaftsamt zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegen.

Zu den vorgelegten Entwurfsunterlagen und einer möglichen Änderung des FNP werden nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Bedenken geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Barfuß

Sachbearbeiterin

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: III
Umweltamt / SG Naturschutz
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 12.09.2025
Auskunft: Frau Kubisch
Zimmer: B4.3.05
Telefon: 03371 608 2515
Aktenz.: 41694/25/672

Dezernat IV
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
A 80.2 SG Kreisentwicklung
Zinnaer Straße 34
Frau Schönberger

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Dahme/Mark im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) "AGRI-Photovoltaik-Tierwohlanlage Kemnitz" der Stadt Dahme/Mark

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 25.07.2025 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Entwurf FNP-Änderung; Stand 24. Juni 2025 mit Planzeichnung und Begründung
- 4. Fortschreibung des Landschaftsplanes Amt Dahme/Mark Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Kemnitz“, Stand 25. Juni 2025

X Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

☐ Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise in der Abwägung entsprechend beachtet werden.

I. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

1) Einwendung:

-

2) Rechtsgrundlage:

-

3) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

-

II. Fachliche Stellungnahme

☐ **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:**

-

☐ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

Eingriffsregelung:

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung wird abschließend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Artenschutz:

Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht keine erhebliche Betroffenheit des Artenschutzes. Die artenschutzrechtlichen Belange sind nachfolgend auf Ebene des Bebauungsplanes zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

E. Sommerer
Sachgebietsleiterin

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 92])